

Bundesgesetzblatt ⁷⁶⁵

Teil II

Z 1998 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 1. Juli 1994

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 94	Bekanntmachung von Übereinkünften über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekts „Kläranlage Swinemünde“	766
2. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	774
17. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen sowie des Fakultativ-Protokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten	775
18. 5. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen und den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	776
18. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	777
20. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	778
24. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	779
30. 5. 94	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der deutsch-schweizerischen Vereinbarung über den Austausch von Gastarbeitnehmern (stagiaires) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	779

**Bekanntmachung
von Übereinkünften
über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekts
„Kläranlage Swinemünde“**

Vom 29. April 1994

Das Abkommen vom 30. Dezember 1993/21. April 1994 zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen der Republik Polen über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekts „Kläranlage Swinemünde“ ist nebst Zuwendungsvertrag zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Stadt Swinemünde nach seinem Artikel 4 am 21. April 1994 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat ein weiterer Zuwendungsvertrag zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der polnischen Stadt Swinemünde über ein in Deutschland und Polen durchzuführendes Ausbildungsprogramm für das künftige Personal der Kläranlage Swinemünde in Kraft, dem eine Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und des Ministers für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen der Republik Polen zugrunde lag. Die vier genannten Übereinkünfte werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. April 1994

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Hoffmann

**Abkommen
zwischen dem Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister
für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen
der Republik Polen
über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutz-Pilotprojekts
„Kläranlage Swinemünde“**

Das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Minister
für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen
der Republik Polen –

in Ausfüllung des Vertrags vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit und insbesondere seines Artikels 16,

in der Absicht, die Zusammenarbeit auf der Grundlage des Vertrags vom 19. Mai 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern auszubauen,

in der Überzeugung, daß die gemeinsame Errichtung und Nutzung von wasserwirtschaftlichen Anlagen beiden Seiten ökologische und ökonomische Vorteile bietet und zur Vertiefung der Zusammenarbeit in den Grenzregionen beiträgt,

in dem Bestreben, die Belastung der Ostsee und ihrer Küste nachhaltig zu verringern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien führen gemeinsam das Umweltschutz-Pilotprojekt „Kläranlage Swinemünde“ durch.

(2) Ziel des Projekts ist eine deutliche Entlastung des durch kommunale und industrielle Abwässer hochbelasteten Mündungsbereichs der Swine und damit auch die Verminderung grenzüberschreitender Umweltbelastungen.

(3) Mit dem Einsatz von Abwasserreinigungstechnologie des neuesten Stands der Technik sowie dem geplanten Anschluß deutscher Gemeinden an die Kläranlage besitzt das Vorhaben Modellcharakter.

Artikel 2

(1) Zur Unterstützung dieses Vorhabens übernimmt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland als Investitionszuschuß einen Anteil in Höhe von 20 000 000,- DM (Zwanzig Millionen Deutsche Mark) an den Kosten der Realisierung des Projekts, die in Devisen zu bezahlen sind.

(2) Hierfür schließt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland einen Zuwendungsvertrag mit der Stadt Swinemünde, vertreten durch den Präsidenten der Stadt. Der Zuwendungsvertrag ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 3

Sollte die Stadt Swinemünde aufgrund ökonomischer, rechtlicher oder politischer Umstände nicht in der Lage sein, den ihr aus dem Zuwendungsvertrag erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen, stellt der Minister für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen der Republik Polen die Erfüllung dieser Pflichten sicher. Sofern die sich aus Nummer 9 des Zuwendungsvertrags ergebende Verpflichtung von der Stadt Swinemünde nicht eingehalten wird, tritt er hilfsweise in diese Verpflichtung ein und läßt Entscheidungen nach Nummer 12 des Zuwendungsvertrags gegen sich gelten.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch den Minister für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen der Republik Polen in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 30. Dezember 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

Clemens Stroetmann

Geschehen zu Warschau am 21. April 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Minister
für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen
der Republik Polen

S. Zelichowski

Zuwendungsvertrag für die Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts „Kläranlage Swinemünde“

Das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
(weiter Zuwendungsgeber genannt)
und

die Stadt Swinemünde
(weiter Zuwendungsempfängerin genannt),
vertreten durch den Präsidenten der Stadt,

schließen folgenden Zuwendungsvertrag:

1. Die Zuwendungsempfängerin führt das Projekt „Kläranlage Swinemünde“, einschließlich der hierbei erforderlichen Zu- und Ableitungen, durch. Im Rahmen dieses Projekts wird eine für insgesamt 185 000 Einwohnerwerte (EW) ausgelegte Kläranlage errichtet, die eine Abwasserbehandlung nach dem neuesten Stand der Technik sicherstellt. Gegen anteilige Erstattung der Betriebs- und Folgekosten verpflichtet sich die Stadt Swinemünde, in ihrer Kläranlage für den deutschen Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom (nachfolgend Zweckverband genannt) eine Abwasser-Schmutzfracht von bis zu 35 000 EW bei einer täglichen Abwassermenge von höchstens 7 000 m³ zu behandeln.

Eine Ausweitung der durch die Zuwendungsempfängerin vom Zweckverband zu übernehmenden Abwässer über diese Höchstgrenzen hinaus wird auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Stadt Swinemünde möglich.
2. Notwendige Infrastruktur zur Einleitung des aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden Abwassers (Zuleitungssystem, insbesondere Rohrleitungen und Pumpen) wird von deutscher Seite finanziert. Nähere Einzelheiten der Zusammenarbeit, insbesondere das zur Ermittlung des deutschen Betriebskostenanteils angewandte Verfahren, werden zwischen dem Zweckverband und der Stadt Swinemünde einvernehmlich geregelt.
3. Der Zuwendungsgeber übernimmt zugunsten der Zuwendungsempfängerin einen Anteil von 20 000 000 DM (Zwanzig Millionen Deutsche Mark) an den in Devisen zu zahlenden Kosten der Kläranlagenerrichtung ohne Zu- und Ableitungssystem.
4. Die Kostenübernahme durch den Zuwendungsgeber erfolgt durch unmittelbare Zahlung an Unternehmen, die durch den Generalunternehmer mit den Lieferungen oder Leistungen nach Nummer 3 beauftragt werden, nach den in dem entsprechenden kommerziellen Vertrag festgelegten Bedingungen auf die ersten Fälligkeiten. Der Generalunternehmer wird im internationalen Wettbewerb durch die Auswahlkommission, die von der Stadtverwaltung Swinemünde berufen wird, ermittelt. Vertreter des Zuwendungsgebers erhalten dabei das Recht, an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilzunehmen. Eine Ausfertigung des kommerziellen Vertrags zwischen der Zuwendungsempfängerin und dem Generalunternehmer wird die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber vor Unterzeichnung in deutscher Sprache zur Zustimmung vorlegen. Der Zuwendungsgeber unterrichtet die Zuwendungsempfängerin über erfolgte Zahlungen.
5. Es werden die in Anhang 1 dieses Vertrags bestimmten Emissionswerte bei Anwendung der dort genannten Probeverfahren dauerhaft eingehalten. Dies ist durch ein kontinuierliches Meßprogramm nachzuweisen. Die erhaltenen Meßdaten sind ausgewertet zu dokumentieren. Hinsichtlich der Klärschlamm Entsorgung werden die in Anhang 2 zu diesem Vertrag festgelegten Anforderungen eingehalten und dies laufend dokumentiert.

6. Die Inbetriebnahme ist für Dezember 1995 vorgesehen. Spätestens im Juli 1996 werden die unter Nummer 5 benannten Emissionswerte eingehalten.
7. Die Zuwendungsempfängerin stellt die Finanzierung der nicht vom Zuwendungsgeber übernommenen Kostenanteile sicher und weist sie dem Zuwendungsgeber durch Originalunterlagen nach. Zahlungen an Unternehmen nach Nummer 4 werden erst erfolgen, wenn diese nach den Vorgaben des Zuwendungsgebers für die nach Nummer 3 dieses Vertrags zu leistenden Zahlungen Sicherheit gewährt und die Fälligkeit der Zahlung nachgewiesen haben. Die Zuwendungsempfängerin unterrichtet den Zuwendungsgeber, wenn durch Leistungsstörungen auf Seiten des Zulieferers eine Inanspruchnahme der Sicherheiten notwendig wird.

Die Zuwendungsempfängerin stellt ferner sicher, daß die zur Realisierung des Projekts notwendigen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt sowie die insgesamt erforderlichen Leistungen qualitäts- und fristgerecht erbracht werden.
8. Daneben garantiert die Zuwendungsempfängerin, daß die mit Realisierung des Projekts verbundenen Emissionsminderungen und damit die Umweltentlastungen auf beiden Seiten der Grenze für eine Dauer von mindestens 25 Jahren durch sachgerechten Betrieb und Unterhaltung der Anlage erreicht werden. Während dieser Zeit anfallende Folgeinvestitionen, die zur Gewährleistung der unter Nummer 1, Nummer 5 und Nummer 8 genannten Ziele erforderlich sind, werden von der Zuwendungsempfängerin vorgenommen.
9. Werden die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aus Gründen, die die Zuwendungsempfängerin zu vertreten hat, nicht eingehalten, wird die Zuwendungsempfängerin die vom Zuwendungsgeber zu ihren Gunsten geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise zurückerstatten und mit einem Zinssatz von 6 % (in Worten: sechs vom Hundert) pro Jahr verzinsen. Der Zinsfuß ist ganz zurückzahlen, wenn einvernehmlich oder nach Nummer 12 festgestellt wird, daß das unter Nummer 1 dieses Vertrags festgelegte Projektziel nicht erreichbar ist. Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Auszahlung und endet mit Ablauf des Tages, an dem Rückzahlung erfolgt ist.
10. Bis zur Inbetriebnahme der Kläranlage unterrichtet die Zuwendungsempfängerin den Zuwendungsgeber halbjährlich über den Ablauf des Vorhabens; sie erteilt dabei dem Zuwendungsgeber alle notwendigen Auskünfte und ermöglicht den Vertretern des Zuwendungsgebers und seinen Beauftragten Zugang zu der Anlage, den entsprechenden Betriebsunterlagen sowie allen mit dem Projekt sonst in Verbindung stehenden Unterlagen. Innerhalb des unter Nummer 8 genannten Zeitraums stellt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber ferner auf Wunsch die notwendigen Informationen und Unterlagen über die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags, insbesondere über die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Umweltstandards zur Verfügung und gewährt dem Zuwendungsgeber und seinen Vertretern hierfür Zugang zur Anlage.
11. Nach Inbetriebnahme der Anlage legt die Zuwendungsempfängerin einen Projektbericht vor.

12. Jede Streitigkeit, die sich aus der Interpretation oder der Durchführung dieses Vertrags ergibt und die nicht einvernehmlich beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht vorgelegt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Vertragsparteien verbindlich.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Vertragspartei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter oder, falls sie zu keiner Einigung gelangen können, die Vertragsparteien, bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen einen dritten Schiedsrichter, der die für die Entscheidung über die Streitigkeit erforderliche fachliche

Kompetenz und Unparteilichkeit besitzt. Er führt den Vorsitz über das Schiedsgericht.

Schiedsverfahren und Kostenregelungen unterliegen der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer in der jeweils neuesten Fassung.

Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens und die dafür geltenden Grundsätze werden von den Vertragsparteien vor Aufnahme des Schiedsverfahrens vereinbart.

13. Dieser Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch den Präsident der Stadt Swinemünde in Kraft.

Bonn, den 30. Dezember 1993

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
Clemens Stroetmann

Warschau, den 21. April 1994

Für die Stadt Swinemünde
Der Präsident der Stadt
W. Milosz

Anhang 1

**Wasser-Emissionsanforderungen
an den Ablauf der Kläranlage Swinemünde**

In der 2-Std.-Mischprobe sind folgende Ablaufwerte in 4 von 5 aufeinanderfolgenden Untersuchungen bei einer maximal einhundertprozentigen Überschreitung einzuhalten:

	mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	15
Chemischer Sauerstoffbedarf (SB)	75
Phosphor	1,5
Stickstoff gesamt	18
Stickstoff aus Ammoniumverbindungen	10

Die Werte gelten für die homogenisierte Originalprobe und werden entsprechend folgender Verfahren bestimmt:

BSB ₅	DIN 38409-H51
CSB	DIN 38409-H41
Phosphor	DIN 38405-D11-4
Stickstoff, gesamt	DIN 38405-D10
als Summe aus NO ₂ ⁻ , NO ₃ ⁻ und NH ₄ -Stickstoff	DIN 38405-D19
Stickstoff aus Ammoniumverbindungen	DIN 38406-E-5-2

In der 24-h-Mischprobe ist zusätzlich bei Phosphor ein Ablaufwert von 1,0 mg/l einzuhalten. Die Anforderung bei Stickstoff gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors.

Anhang 2

Anforderungen an die Klärschlamm Entsorgung

Folgende Anforderungen an die Klärschlamm Entsorgung sind einzuhalten:

- 1) Die Kläranlagenbetreiberin trifft geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der aus häuslichen und – insbesondere – gewerblichen Quellen stammenden Schadstoffeinträgen.
- 2) Der zur Entsorgung gelangende Klärschlamm wird – durch mechanische, chemisch-physikalische und/oder thermische Verfahren – auf eine Trockensubstanz von mindestens 35 % entwässert. Ausnahmen sind bei einer landwirtschaftlichen Verwertung des Klärschlammes möglich, sofern die Bestimmungen nach Nummer 5 dieses Anhangs eingehalten werden.
- 3) Bei der Klärschlamm-Entsorgung sind hygienische Anforderungen zu beachten.
- 4) Das bei der Entwässerung des Klärschlammes anfallende Abwasser wird der Kläranlage vollständig wieder zugeführt.
- 5) Es werden mindestens die Anforderungen der EG-Klärschlammrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung – derzeit 86/278/EWG vom 12. 6. 1986 – und möglichst die der deutschen Klärschlammverordnung – derzeit AbfKlärV vom 15. 4. 1992 – eingehalten.

**Gemeinsame Erklärung
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und des Ministers
für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen
der Republik Polen
zur Durchführung eines Ausbildungsprogramms
für das künftige Personal der Kläranlage Swinemünde**

Mit ihrem am 25. März 1994 geschlossenen Abkommen bekräftigen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Minister für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen der Republik Polen, bei der Errichtung einer modernen Kläranlage des neuesten Stands der Technik für die Stadt Swinemünde zusammenarbeiten zu wollen. Ziel ist dabei eine deutliche Entlastung des hochverschmutzten Mündungsbereichs der Swine und damit die Verminderung grenzüberschreitender Umweltbelastungen.

Zur Unterstützung dieser Ziele soll das künftig auf der „Kläranlage Swinemünde“ eingesetzte polnische Personal bis zur Inbetriebnahme der Anlage umfassend auf seine künftigen Aufgaben vorbereitet werden. Dies soll durch Theorieschulungen sowie durch praktische Ausbildung auf Kläranlagen des in Swinemünde eingesetzten Typs erfolgen.

In Zukunft soll die Kläranlageninfrastruktur in Swinemünde und das abwassertechnische Wissen des dort tätigen Personals für die Aus- und Weiterbildung weiteren polnischen Kläranlagenpersonals genutzt werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Minister für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen der Republik Polen werden bei der Durchführung des Ausbildungspro-

gramms für das Personal der Kläranlage Swinemünde zusammenarbeiten. Das Programm soll schrittweise realisiert werden und in Deutschland und Polen stattfinden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich bereit, zu Gunsten der Stadt Swinemünde alle für Ausbildungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Kosten zu übernehmen. Die Stadt Swinemünde hat ihre Bereitschaft erklärt, die für Ausbildungsmaßnahmen in Polen anfallenden Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Zur Regelung der mit der Durchführung des Ausbildungsprogramms zusammenhängenden Fragen schließt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland einen Zuwendungsvertrag über ein Ausbildungsprogramm für das künftige Betriebspersonal der Kläranlage Swinemünde mit der Stadt Swinemünde, vertreten durch den Präsidenten der Stadt. Der Zuwendungsvertrag ist Bestandteil dieser Erklärung.

Der Minister für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen der Republik Polen erklärt seine Bereitschaft, die Umsetzung des Zuwendungsvertrags, insbesondere seiner Nummern 5 bis 7, im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv zu unterstützen.

Geschehen zu Bonn am 30. Dezember 1993.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
Clemens Stroetmann

Geschehen zu Warschau am 21. April 1994.

Der Minister
für Umweltschutz, Natürliche Ressourcen und Forstwesen
der Republik Polen
S. Zelichowski

Zuwendungsvertrag über ein Ausbildungsprogramm für das künftige Betriebspersonal der Kläranlage Swinemünde

Das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
(weiter Zuwendungsgeber genannt)

und

die Stadt Swinemünde
(weiter Zuwendungsempfängerin genannt)

schließen folgenden Zuwendungsvertrag:

1. Parallel zur Errichtung der Kläranlage Swinemünde soll das dort künftig einzusetzende Personal umfassend auf seine Aufgaben vorbereitet werden. Hierzu wird eine Praxisausbildung auf deutschen Kläranlagen angeboten, die eine der künftigen „Kläranlage Swinemünde“ vergleichbare technische Ausstattung besitzen. Die Praxisausbildung wird – vorbereitend sowie fortschreitend – durch theoretische Schulungen ergänzt.
2. Ziel des Ausbildungsprogramms ist es, eine reibungslose Inbetriebnahme der Kläranlage sowie deren ordnungsgemäßen Betrieb entsprechend Nummer 8 des Zuwendungsvertrags für die Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts „Kläranlage Swinemünde“ sicherzustellen. Darüber hinaus soll das in Swinemünde erworbene abwassertechnische Wissen in der Zukunft für die Aus- und Weiterbildung weiteren polnischen Kläranlagenpersonals nutzbar gemacht werden.
3. Fachliche Inhalte und organisatorischer Ablauf des Ausbildungsprogramms werden in einem verbindlichen Programmplan festgelegt. Die Erarbeitung des Programmplans erfolgt unter Beteiligung von Zuwendungsgeber und -empfängerin. Grundlage hierfür sind die zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland, dem Ministerium für Umwelt, Natürliche Ressourcen und Forstwesen der Republik Polen sowie der Stadt Swinemünde einvernehmlich festgelegten „Inhaltlichen Eckwerte des Ausbildungsprogramms für das Personal der Kläranlage Swinemünde – Stand 29. 10. 1993“. Der Programmplan erlangt erst nach Zustimmung durch den Zuwendungsgeber und die Zuwendungsempfängerin Gültigkeit. Mit der Ausführung des in Deutschland stattfindenden Teils der im Programmplan festgelegten Maßnahmen wird ein Projektträger betraut.
4. Nach den im Programmplan enthaltenen Regelungen übernimmt der Zuwendungsgeber sämtliche Kosten für die in Deutschland stattfindenden Ausbildungsmaßnahmen. Die Kostenübernahme wird unmittelbar zwischen dem Zuwendungsgeber und dem nach Nummer 3 mit der Ausführung des Programms beauftragten Projektträger geregelt.
5. Die Zuwendungsempfängerin stimmt das Auswahlverfahren für das nach Deutschland zu entsendende Fachpersonal mit dem Zuwendungsgeber ab. Sie stellt dem Zuwendungsgeber spätestens zwei Monate vor Beginn des ersten in Deutschland durchzuführenden Programmelements eine Übersicht über sämtliche potentielle Programmteilnehmer zur Verfügung.
6. Die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, daß das in Deutschland zu schulende Fachpersonal vor Beginn des Ausbildungsprogramms über grundlegende Kenntnisse der Abwassertechnik sowie der deutschen Sprache verfügt. Hierfür anfallende Kosten werden von der Zuwendungsempfängerin übernommen; ebenso sämtliche Kosten für die in Polen stattfindenden Teile des Ausbildungsprogramms.
7. Vor Beginn des Ausbildungsprogramms schließt die Zuwendungsempfängerin mit dem in Deutschland und Polen auszubildenden Fachpersonal Verträge, durch die sichergestellt wird, daß es im Anschluß an die Ausbildungsmaßnahme tatsächlich langfristig auf der Kläranlage Swinemünde zum Einsatz kommt. Die Verträge müssen dabei Sozialabsicherungen für die gesamte Zeit der Ausbildung vorsehen; daneben Regreßansprüche der Stadt Swinemünde an das auszubildende Fachpersonal für den Fall, daß es nicht mindestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme auf der Kläranlage Swinemünde tätig ist. Die Regreßforderungen der Stadt betragen dabei mindestens das Sechsfache des Monatsgehalts der jeweils betroffenen Mitarbeiter. Ein Muster des verwendeten Vertrags wird dem Zuwendungsgeber von der Zuwendungsempfängerin zur Zustimmung vorgelegt. Von der Zuwendungsempfängerin vereinnahmte Regreßzahlungen sind in voller Höhe an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen, sofern sie nicht für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für weitere Mitarbeiter der Kläranlage Swinemünde eingesetzt werden.
8. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Kläranlage Swinemünde teilt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber jährlich schriftlich mit, welche Teilnehmer des Ausbildungsprogramms noch auf der Kläranlage tätig sind. Die Zuwendungsempfängerin informiert den Zuwendungsgeber innerhalb dieses Zeitraums schriftlich über etwaige Regreßfälle und weist Vereinnahmung und Verausgabung der Regreßzahlungen nach.
9. Durch die Vorlage entsprechender Originalunterlagen ermöglicht die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber bzw. seinen Beauftragten auf Wunsch, die nach Nummer 8 erstellten Berichte zu überprüfen.

10. Für die Klärung von Streitigkeiten, die sich aus der Interpretation oder der Durchführung dieses Vertrags ergeben und die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, bedienen sich die Vertragsparteien des in Nummer 12 des Zuwendungsvertrags für die Durchführung des Umweltschutzprojekts „Kläranlage Swinemünde“ vereinbarten Verfahrens.
11. Dieser Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch den Präsidenten der Stadt Swinemünde in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 30. Dezember 1993.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
Clemens Stroetmann

Geschehen zu Warschau am 21. April 1994.

Für die Stadt Swinemünde
Der Präsident der Stadt
W. Milosz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum
des Abkommens von Nizza
über die internationale Klassifikation von Waren
und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken
des Abkommens von Locarno
zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation
für gewerbliche Muster und Modelle
der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 2. Mai 1994

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 23. Juli 1993 ihre Rechtsnachfolge zu den nachfolgend unter a) bis d) aufgeführten Übereinkommen notifiziert:

- a) Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1970 II S. 293, 295; 1984 II S. 799; 1985 II S. 975);
- b) Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der in Genf am 13. Mai 1977 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1981 II S. 358; 1984 II S. 799);
- c) Abkommen von Locarno vom 8. Oktober 1968 zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1990 II S. 1677);
- d) Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom zu a) 11. Oktober 1973 (BGBl. II S. 1519) und vom 3. Januar 1994 (BGBl. II S. 276);
zu b) 12. Oktober 1973 (BGBl. II S. 1520) und vom 20. Oktober 1993 (BGBl. II S. 2012);
zu c) 12. November 1990 (BGBl. II S. 1677) und vom 20. Oktober 1993 (BGBl. II S. 2012);
zu d) 10. Juli 1975 (BGBl. II S. 1119) und vom 3. Januar 1994 (BGBl. II S. 277).

Bonn, den 2. Mai 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von Änderungen
und den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten**

Vom 18. Mai 1994

I.

Die nachstehenden, von der 1. bzw. 2. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569) angenommenen Änderungen der Anlagen I und II des Übereinkommens sind nach seinem Artikel XI für die

Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien
wie folgt in Kraft getreten:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Änderung vom 26. Oktober 1985
(BGBl. 1987 II S. 485) | am 24. Januar 1986 |
| 2. Änderung vom 14. Oktober 1988
(BGBl. 1990 II S. 732) | am 12. Januar 1989 |

II.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 in Kraft getreten für

Argentinien am **1. Januar 1992**
mit dem bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Art. XIV Abs. 2 des
Übereinkommens gemachten Vorbehalt:

(Übersetzung)

“La REPUBLICA ARGENTINA rechaza la inclusión de la vicuña (lama vicugna) en el Apéndice I de esta Convención, por considerar que esta especie no es migratoria”.

„Die Argentinische Republik lehnt die Einbeziehung des Vikunjas (lama vicugna) in Anhang I dieses Übereinkommens ab, da sie der Auffassung ist, daß es sich hierbei nicht um eine wandernde Art handelt“.

Australien am **1. September 1991**
nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen
Erklärung:

(Übersetzung)

“Australia has a federal constitutional system in which legislative, executive and judicial powers are shared or distributed between its central, State and Territory authorities.”

„Australien besitzt ein bundesstaatliches Verfassungssystem, wonach die gesetzgebende, die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt von den Zentralbehörden, den Behörden der Bundesstaaten und denen der Territorien gemeinsam oder getrennt wahrgenommen werden.“

The implementation of the Convention throughout Australia will be effected by the Federal, State and Territory Governments having regard to their respective constitutional powers and arrangements concerning their exercise.”

Die Durchführung des Übereinkommens in ganz Australien obliegt der Regierung des Bundes sowie den Regierungen der Bundesstaaten und der Territorien mit Rücksicht auf ihre jeweiligen verfassungsmäßigen Befugnisse und Regelungen betreffend deren Ausübung.“

Belgien	am 1. Oktober 1990
Burkina Faso	am 1. Januar 1990
Frankreich	am 1. Juli 1990

mit dem bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Art. XIV Abs. 2 des
Übereinkommens gemachten Vorbehalt:

(Übersetzung)

«En déposant son Instrument d'Approbation de cette Convention, le Gouvernement de la République française émet une réserve concernant l'annexe I «Interprétation» et relative à l'espèce «Chelonia mydas» ou «tortue verte»»

„Bei der Hinterlegung ihrer Genehmigungsurkunde für das Übereinkommen bringt die Regierung der Französischen Republik einen Vorbehalt an zu Anhang I ‚Erläuterungen‘ bezüglich der Art ‚Chelonia mydas‘ oder ‚Suppenschildkröte‘.“

Guinea	am	1. August 1993
Monaco	am	1. Juni 1993
Saudi-Arabien	am	1. März 1991
Sri Lanka	am	1. September 1990
Südafrika	am	1. Dezember 1991
Uruguay	am	1. Mai 1990
Zaire	am	1. September 1990

Das Vereinigte Königreich hat am 20. August 1992 die Erstreckung des Übereinkommens auf die Insel Man notifiziert. Gemäß Artikel XVIII Abs. 2 des Übereinkommens ist die Erstreckung auf die Insel Man am 1. November 1992 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. März 1989 (BGBl. II S. 336).

Bonn, den 18. Mai 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens
Vom 18. Mai 1994

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens nebst Anlage (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belarus	am	16. Dezember 1993
Georgien	am	26. Oktober 1993
Kuwait	am	4. Oktober 1993.

Ferner ist Macau nach Artikel II Buchstabe a Ziffer ii dieses Abkommens mit Wirkung vom 7. Juli 1993 als Mitglied in den Zollrat aufgenommen worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1993 (BGBl. 1994 II S. 295).

Bonn, den 18. Mai 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit
des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals
(AETR)**

Vom 20. Mai 1994

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) – BGBl. 1974 II S. 1473 – wird nach seinem Artikel 16 Abs. 5 für

Lettland	am	13. Juli 1994
----------	----	---------------

in Kraft treten.

II.

Bosnien-Herzegowina und Slowenien haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. Januar 1994 bzw. am 6. August 1993 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert. Dementsprechend sind

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom	6. März 1992
Slowenien	mit Wirkung vom	25. Juni 1991,

dem jeweiligen Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien dieser Übereinkunft geworden.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. Mai 1993 bzw. am 2. Juni 1993 notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, an dieses Übereinkommen – unter Aufrechterhaltung der seinerzeit von der Tschechoslowakei abgegebenen Erklärung – gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 18. März 1976 (BGBl. II S. 462) und vom 1. Oktober 1993 (BGBl. II S. 2169).

Bonn, den 20. Mai 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 24. Mai 1994

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Litauen am 17. Februar 1994
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. März 1994 (BGBl. II S. 424).

Bonn, den 24. Mai 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zur Änderung der deutsch-schweizerischen Vereinbarung
über den Austausch von Gastarbeitnehmern (stagiaires)
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

Vom 30. Mai 1994

Die in Bern durch Notenwechsel vom 27. Januar/14. April 1994 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat zur Änderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 2. Februar 1955 (BANz. Nr. 48 vom 10. März 1955) ist

am 14. April 1994
in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. Mai 1994

Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Heyden

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,95 DM (3,10 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1996 A · Entgelt bezahlt

Bern, den 27. Januar 1994

Bern, den 14. April 1994

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
L'Ambassadeur
de la République Fédérale D'Allemagne

Der Vorsteher
des Eidgenössischen Departementes
für Auswärtige Angelegenheiten

Herr Bundesrat,

Herr Botschafter,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 2. Februar 1955 über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorzuschlagen:

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom 27. Januar 1994 zu bestätigen, der wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note)

Die Vereinbarung vom 2. Februar 1955 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a

Die Arbeitsvermittlung erfolgt kosten- und gebührenfrei.“

Falls sich der Schweizerische Bundesrat mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis des Schweizerischen Bundesrats zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Diese Änderungsvereinbarung gilt für dieselbe Dauer wie die Vereinbarung vom 2. Februar.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Werner Graf von der Schulenburg

Ich beehre mich, Ihnen bekanntzugeben, daß Ihr Vorschlag das Einverständnis des Schweizerischen Bundesrates findet. Ihr Brief und die vorliegende Antwort bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die am heutigen Tag in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Flavio Cotti

An den Vorsteher
des Eidgenössischen Departementes
für Auswärtige Angelegenheiten
Herr Bundesrat Flavio Cotti
Bundeshaus West
Bern

Seiner Exzellenz
Herrn Werner Graf von der Schulenburg
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
in der Schweiz
Bern